

Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 (GFG 2016)

1. Ausgangslage

Das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) ist der aktuellen Entwicklung, neuen Erkenntnissen und geänderten (statistischen) Daten in regelmäßigen Abständen anzupassen.

Das im Nachgang des ifo-Gutachtens vom 9. Juni 2008 zu einigen Fragen der Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) erarbeitete Gutachten wurde am 18. März 2013 veröffentlicht. Das Gutachten bestätigt insoweit im Wesentlichen die bisherige Systematik des Finanzausgleichs.

Die Ergebnisse und darüber hinaus gegebenen Empfehlungen des Gutachtens wurden nach ausführlichen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden im GFG 2015 umgesetzt und werden in gleicher Weise auch dem GFG 2016 zugrunde gelegt.

Die Ermittlung des fiktiven Finanzbedarfs erfolgt somit seit dem GFG 2015 auf der Basis der methodischen Empfehlungen des FiFo-Gutachtens (Auszahlungen aaD und pooled OLS). Die gutachtliche Empfehlung wurde dahingehend modifiziert, dass die Gewerbesteuerumlage im Rahmen der Auszahlungen aaD nicht berücksichtigt wird, eine nach Bestätigung durch den Gutachter ohne Nachteile für die Verwendbarkeit der Methodik mögliche Vorgehensweise. Für die pooled OLS können aktuell die Datenjahrgänge 2009 bis 2012 zugrunde gelegt werden, die dann im folgenden Jahr bis zum Datenjahrgang 2013 erweitert werden, um eine fünfjährige Datenbasis zu erreichen. Danach würde mit jedem neu hinzukommenden Datenjahrgang der jeweils älteste aus der pooled OLS entfallen.

Die mit der geänderten Methodik verbundene Aktualisierung der Grunddaten dient dazu, eine bedarfsgerechte interkommunale Verteilung zu gewährleisten und den verfassungsrechtlichen Vorgaben nachzukommen. Die aus der Aktualisierung resultierenden Veränderungen der Gewichtungen der Parameter bei den Bedarfsansätzen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Die Ergebnisse der fortgeschriebenen Zensusdaten bezogen auf die Einwohnerzahlen zu den Stichtagen 31. Dezember 2012, 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2014 werden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Die nachfolgend ermittelten Zuweisungsbeträge basieren auf den Einnahmeerwartungen des Landes nach der Mai-Steuerschätzung 2015 und sind nicht endgültig, da sich die Referenzperiode für den Steuerverbund auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 bezieht.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten über das GFG grundsätzlich vier Siebtel des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer. In der Begründung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer wurde festgelegt, dass der auf die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 v. H. auf 6,5 v. H. entfallende Anteil zur Ausfinanzierung des Stärkungspaktes (2. Stufe) genutzt werden soll. Für die Laufzeit des Stärkungspaktes wird daher ein weiterer Vorwegabzug von 70 000 000 EUR vorgenommen. Die gesamten Vorwegabzüge werden unter Punkt 2.2.2 dargelegt.

2. Eckpunkte eines GFG 2016

2.1 Struktur des Steuerverbundes 2016

2.1.1 Allgemeines

Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW stellt den grundsätzlich garantierten übergemeindlichen Finanzausgleich unter den Vorbehalt der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes.

Im Hinblick auf die Dotierung des Steuerverbundes ist daher eine abwägende Betrachtung der Haushaltssituationen des Landes und der Kommunen vorzunehmen. Bei der Entwurfsfassung des GFG 2016 sind die abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes im Jahr 2014 sowie der aktuellen konjunkturellen Entwicklungen und Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung sowie Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre zu beachten. Weiterhin sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NRW) vom 11. Dezember 2007 - VerfGH 10/06 -, vom 19. Juli 2011 - VerfGH 32/08 - und vom 6. Mai 2014 - VerfGH 14/11, 09/12 - zu berücksichtigen.

2.1.2 Verbundgrundlagen 2016

Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 30. September 2015 zugrunde gelegt.

Die Finanzausgleichsmasse des GFG 2016 enthält auch weiterhin einen Anteil in Höhe des Verbundsatzes an vier Siebteln des Aufkommens des Landes aus der Grunderwerbsteuer.

Bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse 2016 sollen wie im Vorjahr Bereinigungen der Verbundsteuern vorgenommen werden. Neu ist eine Bereinigung der Verbundsteuern um den auf NRW netto entfallenden Umsatzsteuerfestbetrag gem. Art. 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.

2.1.3 Verbundsatz 2016

Nach Abwägung der Finanzlagen des Landes und der Kommunen verbleibt der Verbundsatz bei 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in Höhe von 1,17 Prozentpunkten für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Eine konkrete Abrechnung der Einheitslasten erfolgt auf der Basis des Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) in der am 3. Dezember 2013 verabschiedeten Änderungsfassung.

2.2 Finanzieller Rahmen des Steuerverbundes 2016

2.2.1 Originäre Finanzausgleichsmasse 2016

Im Steuerverbund 2016 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 10 171 128 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 20).

Gegenüber dem Steuerverbund 2015 bedeutet dies eine Steigerung um 383 481 000 EUR (3,92%). Ursache für die Steigerung sind die gestiegenen Einnahmen bei den Verbundsteuern.

Der in der originären Finanzausgleichsmasse enthaltene pauschale Belastungsausgleich (vgl. 2.1.3) beträgt nach derzeitigem Stand 517 400 859 EUR (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 21).

2.2.2 Vorwegabzüge/Zuführungen 2016

Im GFG 2016 ist entsprechend den Regelungen des GFG 2015 ein Vorwegabzug für Bibliothekstantiemen in Höhe von 4 389 000 EUR (Vorjahr 4 367 000 EUR) sowie in Höhe von 115 000 000 EUR für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Absatz 3 Stärkungspaktgesetz vorgesehen (Anlage 1, Spalte 4, Zeilen 22 und 23). Mit dem GFG 2016 tritt für die Dauer der Laufzeit des Stärkungspakts ein weiterer Vorwegabzug in Höhe von 70 000 000 EUR hinzu (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 24). Der Betrag entspricht dem vom Land zur Verringerung der Solidaritätsumlage übernommenen Finanzierungsanteil der 2. Stufe des Stärkungspakts.

2.2.3 Verteilbare Finanzausgleichsmasse

Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2016 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von 9 981 739 000 EUR zur Verfügung (Anlage 1, Spalte 4, Zeile 25). Gegenüber dem Steuerverbund 2015 bedeutet dies eine Steigerung um 313 459 000 EUR (3,24 %).

2.3 Aufteilung und Verteilung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016

Angesichts der Finanzsituation der Kommunen in Nordrhein-Westfalen wird die verteilbare Finanzausgleichsmasse wie in den vergangenen Jahren vorrangig auf finanzkraftabhängige Schlüsselzuweisungen und im Übrigen auf finanzkraftunabhängige Investitionspauschalen sowie auf Sonderbedarfzuweisungen verteilt (Anlage 2).

Insgesamt werden 8 505 664 300 EUR und damit 85,21 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 als allgemeine Deckungsmittel bereitgestellt. Mit insgesamt 1 476 074 700 EUR pauschaler, zweckgebundener Mittel ergibt sich im Steuerverbund 2016 eine Quote von 14,79 % für an Rahmenvorgaben gebundene Mittel. Mit insgesamt 8 610 998 300 EUR werden 86,27 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund 2016 konsumtiv bereitgestellt. Die allgemeine Investitionspauschale wird um die Abfinanzierung des Konjunkturpaketes II gekürzt. Mit 1 370 740 700 EUR investiver Zuweisungsmittel ergibt sich im Steuerverbund 2016 eine Investitionsquote von 13,73 %.

Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale (siehe 2.3.3.2) bleiben im GFG 2016 mit 600 000 000 EUR bzw. 50 000 000 EUR konstant.

Für die Sonderbedarfzuweisungen (siehe 2.3.2) werden 32 930 000 EUR zur Verfügung gestellt.

2.3.1 Schlüsselzuweisungen 2016

Dotierung der Schlüsselzuweisungen 2016

Das Volumen der Schlüsselzuweisungen des Steuerverbundes 2016 in Höhe von 8 472 734 200 EUR steigt gegenüber dem Steuerverbund 2015 um 268 716 100 EUR (3,28 %).

Eine im FiFo-Gutachten als fakultativ und eher mittelfristig empfohlene Aufstockung der Teilschlüsselmassen der Kreise und der Landschaftsverbände soll im GFG 2016 wie im GFG 2015 ebenfalls nicht vorgenommen werden.

Die Verteilung auf die Gebietskörperschaften stellt sich somit wie folgt dar:

Schlüsselmasse für Gemeinden	6 650 130 400 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2015	211 480 500 EUR/ 3,28 %

Schlüsselmasse für Kreise	991 472 000 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2015	31 135 400 EUR/ 3,24 %

Schlüsselmasse für Landschaftsverbände	831 131 800 EUR
Veränderung zum Steuerverbund 2015	26 100 200 EUR/ 3,24 %.

Ermittlung der Schlüsselzuweisungen

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie einiger ergänzender Nebenansätze ermittelt. Als Nebenansätze werden der Schüleransatz, der Soziallastenansatz, der Zentralitätsansatz und der Flächenansatz berücksichtigt.

A. Ermittlung des fiktiven Bedarfs (Ausgangsmesszahl)

a) Hauptansatz

Die Einwohner jeder kreisangehörigen Gemeinde und kreisfreien Stadt werden bei der Ermittlung des Bedarfs der jeweiligen Gemeinde gewichtet. Diese Einwohnergewichtung erfolgt mittels der Hauptansatzstaffel, in der der Prozentsatz der Gewichtung nach Ortsgrößen gestaffelt festgesetzt ist.

Auf der Grundlage der Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik (Auszahlungen aaD, pooled OLS) ergibt sich für das GFG 2016 folgende

Hauptansatzstaffel:

Nr.	gebildete Hauptansatz- staffel in %	Staffel- klassen Einwohner im GFG 2016
1	100,0	25.000
2	103,0	42.500
3	106,0	65.000
4	109,0	91.500
5	112,0	123.000
6	115,0	159.000
7	118,0	200.000
8	121,0	245.500
9	124,0	295.500
10	127,0	350.000
11	130,0	409.500
12	133,0	473.500
13	136,0	542.000
14	139,0	615.500
15	142,0	größer als 615.500

Beim Hauptansatz für Kreise und Landschaftsverbände bleibt die Gewichtung jedes Einwohners unverändert bei 100 %.

b) Demografiefaktor

Mit dem GFG 2012 wurde ein Faktor eingeführt, der einen Einwohnerrückgang in Gemeinden berücksichtigt (Demografiefaktor). Dieser ist im GFG 2016 ebenfalls vorgesehen. Er führt dazu, dass als relevanter Einwohnerwert der Mittelwert aus den Ergebnissen dreier Jahresstatistiken zu Grunde gelegt wird, wenn dieser höher ist als die zum Stichtag festgestellte Einwohnerzahl.

Der durchschnittliche Einwohnerwert wird im GFG 2016 erstmals nur aus den fortgeschriebenen Zensusdaten ermittelt. Hierzu werden die Daten der Stichtage 31. Dezember 2012 bis 2014 herangezogen.

c) Schüleransatz

Für den Schüleransatz wird wie im GFG 2016 nach Halbtags- und Ganztagschülern zu differenzieren und gewichten sein. Das Regressionsergebnis auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik zeigt für Ganztagschüler einen Gewichtungswert von 2,15 und für Halbtagschüler von 0,85 (bisher: 2,23 und 0,85).

d) Soziallastenansatz

Der Soziallastenansatz ist durch das FiFo-Gutachten sowohl hinsichtlich seines Indikators als auch seiner Verortung auf der Ebene der Gemeinden bestätigt worden.

Als Indikator für den Soziallastenansatz wird seit dem GFG 2008 die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften herangezogen. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird im GFG 2016 bei 17,63 (bisher: festgesetzt auf 15,76) liegen.

e) Zentralitätsansatz

Die Einführung des Zentralitätsansatzes geht u.a. auf die Überlegung zurück, dass einigen Gemeinden zentrale Versorgungsfunktionen für das Umland zukommen. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist Indikator dafür, inwieweit einer Gemeinde durch Einpendler aus dem Umland zusätzliche Aufwendungen entstehen.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit entnommen. Diese hat im letzten Drittel des Jahres 2014 rückwirkend eine inhaltliche Revision dieser Statistik durchgeführt, deren Ergebnisse für die Berechnungen zum GFG 2016 berücksichtigt werden.

Der Gewichtungswert des Indikators auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik wird für das GFG 2016 bei 0,52 Normeinwohnern je sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort liegen (bisher: 0,48 Normeinwohner).

f) Flächenansatz

Um besonderen Belastungen von Flächengemeinden mit geringer Einwohnerzahl Rechnung zu tragen, wurde der Flächenansatz im GFG 2012 eingeführt. Der Gewichtungsfaktor ist auf der Basis der vom FiFo-Gutachter empfohlenen veränderten Berechnungs- und Aktualisierungsmethodik mit 0,18 im GFG 2016 anzusetzen (bisher: 0,18).

B. Ermittlung der normierten Einnahmekraft

Dem ermittelten fiktiven Bedarf wird die Einnahmekraft gegenübergestellt. Die Einnahmekraft ist bei Gemeinden die Steuerkraft und bei den Kreisen, der Städteregion Aachen und den Landschaftsverbänden die Umlagekraft.

Bei der Ermittlung der Steuerkraft fließt das tatsächlich im Referenzzeitraum erzielte Volumen der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Kompensationsleistungen Familienleistungsausgleich und Steuervereinfachungsgesetz sowie die tatsächlich an Bund und Land abgeführte Gewerbesteuerumlage ein.

Zusätzlich werden seit dem GFG 2015 bei der Steuerkraft- und Umlagekraftermittlung auch die Erstattungsleistungen des Landes und der

Kommunen nach § 10 ELAG berücksichtigt. Für das GFG 2016 sind dies die Abrechnungsbeträge des Jahres 2013.

Das Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) wird wie bisher mit landesweit einheitlichen fiktiven Hebesätzen normiert.

Fiktive Hebesätze

Mit den fiktiven Hebesätzen wird verhindert, dass einzelne Gemeinden durch ihr spezifisches Verhalten hinsichtlich der tatsächlichen Ausschöpfung ihrer Finanzierungsquellen die Höhe der staatlichen Zuweisungen beeinflussen können. Zudem dienen die fiktiven Hebesätze bei der Ermittlung der Steuerkraft der Wahrung der gemeindlichen Hebesatzautonomie, weil eine Veränderung der tatsächlichen Hebesätze keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen hat.

Nach Abstimmungen mit den kommunalen Spitzenverbänden zum GFG 2015 wurde die gutachtlich vorgeschlagene Absenkung der fiktiven Hebesätze abgelehnt.

Daher wird entsprechend zum GFG 2015 die bisherige Vorgehensweise der Ermittlung der fiktiven Hebesätze aus einem um 5 % reduzierten gewogenen Landesdurchschnitt der tatsächlichen Hebesätze beibehalten und in Anpassung an die „pooled-OLS-Methodik“ für die Bedarfsermittlung der gewogene Landesdurchschnitt aus einer entsprechenden mehrjährigen Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze bzw. Steuereinnahmen ermittelt. Als Datenjahrgänge werden die Jahre 2009-2012 zugrunde gelegt. Hieraus ergeben sich folgende fiktive Hebesätze im GFG 2016:

Steuerart	Fiktiver Hebesatz (Vorjahr)
Grundsteuer A	217 (213)
Grundsteuer B	429 (423)
Gewerbesteuer	417 (415)

2.3.2 Sonderbedarfszuweisungen - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen 2016

Der Betrag für die Bedarfszuweisungen wird auch im GFG 2016 auf die Kurortehilfe, die Abwassergebührenhilfe, die Aufwendungshilfe für die Gaststreitkräfte und für die Landschaftliche Kulturpflege sowie auf die einmaligen Zuweisungen für Härtefälle und für Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung aufgeteilt. Er beläuft sich im GFG 2016 auf 32 930 100 EUR (Vorjahr 34 540 800 EUR).

Nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden wird mit dem GFG 2016 die bisherige Dotierungs- und Berechnungsmethodik der Gaststreitkräftestationierungshilfe auf aktuelle Veränderungen angepasst. Es wird beabsichtigt, den Sockelbetrag und Grundbetrag jeweils mit derselben Veränderungsrate der verteilbaren Finanzausgleichsmasse zu vervielfältigen. Aufgrund von Sondereffekten des GFG 2015 wird für das GFG 2016 die Veränderungsrate zwischen dem GFG 2014 und dem GFG 2016 verwendet. Die Gaststreitkräftestationierungshilfe beläuft sich im GFG 2016 auf 3 387 000 EUR. Der

Differenzbetrag in Höhe von 2 538 500 EUR basierend auf der veränderten Berechnungsmethodik wird der Schlüsselmasse der Gemeinden zugeordnet.

2.3.3 Pauschalierte Zweckzuweisungen

Die pauschalierten Zweckzuweisungen, die aus Investitionspauschalen und Sonderpauschalen bestehen, werden im GFG 2016 - wie in den vergangenen Jahren - rund 15 % der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse ausmachen.

2.3.3.1 Investitionspauschalen 2016

Den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden werden auch im Steuerverbund 2016 pauschale Mittel für investive Maßnahmen finanzkraftunabhängig für eigenverantwortliche Investitionstätigkeiten zugewiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland ein Sondervermögen errichtet [Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz (ZTFoG) vom 2. April 2009 (GV. NRW. S. 187)]. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31. Dezember 2011 sind ab dem Haushaltsjahr 2012 bis zum 31. Dezember 2021 zu tilgen. Die Kommunen beteiligen sich an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens. Seit dem GFG 2012 wird die Beteiligung der Kommunen gesondert ausgewiesen und pauschal bei den finanzkraftunabhängigen Investitionszuweisungen abgezogen (§ 6 ZTFoG). Die Beteiligung wird für das Jahr 2016 mit 35 334 000 EUR angesetzt.

Nach Abzug dieser Beteiligung stehen für Investitionspauschalen im Steuerverbund 2016 insgesamt 790 740 700 EUR zur Verfügung; das entspricht einem Anteil an der gesamten verteilbaren Finanzausgleichsmasse von rd. 7,92 %.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Ansätze:

Allgemeine Investitionspauschale	666 862 300 EUR
Veränderung zum GFG 2015	39 663 600 EUR/ 6,32 %
Sozialhilfeträger-Investitionspauschale	67 386 400 EUR
Veränderung zum GFG 2015	4 008 000 EUR/ 6,32 %
Eingliederungshilfe-Investitionspauschale	56 492 000 EUR
Veränderung zum GFG 2015	3 360 000 EUR/ 6,32%.

Zur Ermittlung der Allgemeinen Investitionspauschale und der Eingliederungshilfe-Investitionspauschale soll die Einwohnerzahl mit dem Stichtag 31. Dezember 2014 zugrunde gelegt werden. Für die Sozialhilfeträger-Investitionspauschale, bei der die „über 65-jährigen Einwohner“ für die Ermittlung zu berücksichtigen sind, sind diese gegliederten Bevölkerungszahlen mit dem Stichtag 31. Dezember 2014 voraussichtlich nicht rechtzeitig verfügbar. Aus diesem Grund müssen hierfür die entsprechenden Daten zum Stichtag 31. Dezember 2013 verwendet werden.

2.3.3.2 Sonderpauschalen (Schulpauschale/Bildungspuschale und Sportpauschale) 2016

Als weitere Zuweisungsgruppe werden auch im GFG 2016 - wie in den vergangenen Jahren - Sonderpauschalen vorgesehen, die finanzkraftunabhängig bereit gestellt werden und über deren Einsatz die Kommunen nach dem rechtlich vorgegebenen Verwendungsrahmen in eigener Verantwortung selbst entscheiden können. Für Sonderpauschalen sollen - wie im Vorjahr - insgesamt 650 000 000 EUR zur Verfügung stehen. Die Schulpauschale/Bildungspuschale soll mit 600 000 000 EUR und die Sportpauschale mit 50 000 000 EUR dotiert werden. 70 000 000 EUR der Schulpauschale/Bildungspuschale werden im Landeshaushalt konsumtiv veranschlagt. Die Verteilung der Schulpauschale erfolgt auf der Basis der für den Schüleransatz maßgeblichen Schülerzahlen, die Verteilung der Sportpauschale auf der Basis der Einwohnerzahlen nach dem Zensus zum Stichtag 31. Dezember 2014.